Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Katholische Synode

Weinfelden, 25. Mai 2021

Übergangsbestimmungen zur Einführung der neuen Rechtsgrundlagen

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kirchenrat unterbreitet der Synode einen Antrag auf Erlass von Übergangsbestimmungen, die im Blick auf die erwartete Einführung der neuen Rechtsgrundlagen per 2022 sinnvoll sein dürften.

1 Ausgangslage

Die Synode hat am 26. November 2020 im Rahmen der Totalrevision des Kirchenorganisationsgesetzes von 1968 (KOG) drei Erlasse beschlossen: Eine Verfassung der Landeskirche und je von der Verfassung abhängiges Gesetz über die Landeskirche und über die Kirchgemeinden. Das gemeinsame Interesse von Synode und Kirchenrat besteht darin, dass die neue Verfassung per 1. Januar 2022 in Kraft treten kann. Abhängig ist dies aber noch davon, ob

- 1. die Stimmberechtigten am 13. Juni 2021 der neuen Verfassung (LKV) zustimmen,
- der Grosse Rat des Kantons Thurgau die Verfassung bis Ende Oktober 2021 genehmigt,
- 3. gegen eines der beiden Gesetze (LKG und KGG) das Referendum ergriffen wird (s. Pkt. 3).

Einerseits wirft der Wechsel zur neuen Rechtsgrundlage einige Detailfragen auf, die zu klären sind, andererseits möchte der Kirchenrat ob der unklaren Ausgangslage möglichst viel Klarheit schaffen. Deshalb beantragt er, dass die Synode Übergangsbestimmungen erlasse.

2 Vorbereitung der Synodalwahlen 2022

2022 werden die Amtsperioden für die Synode, den Kirchenrat, die Kirchenvorsteherschaften und die weiteren Behörden der Kirchgemeinden (Revisionskommission und Wahlbüro) enden. Der Kirchenrat legt den Termin für die Gesamterneuerungswahlen für die Synode auf den 13. Februar 2022 fest.

Für die Planung der Gesamterneuerungswahlen will der Kirchenrat bis zur Genehmigung der neuen Verfassung beide Szenarien im Auge behalten, also

- A. das Inkrafttreten der neuen Verfassung (und mit ihr des neuen Gesetzes über die Landeskirche und des neuen Gesetzes über die Kirchgemeinden),
- B. die vorläufige Weitergeltung des Kirchenorganisationsgesetzes (KOG) von 1968.

Sollte die Genehmigung der neuen Verfassung bis Ende Oktober nicht zu erhalten sein oder sollte das Referendum gegen eines der beiden Gesetze ergriffen werden, so wird der Kirchenrat die Wahlen für alle Organe gemäss den Bestimmungen des KOG von 1968 anordnen müssen.

2.1 Synodalwahlen gemäss dem neuen Landeskirchengesetz

2.1.1 Mandate

Die fünf Wahlkreise erhalten die Mandate aufgrund der katholischen Einwohnerzahl zugeteilt:

Wahlkreise	Arbon	Frauenfeld	Kreuzlingen	Münchwilen	Weinfelden	TOTAL
Katholiken und Katholikinnen	17'225	19'436	14'494	15'357	17'981	84'493
Synodalen (1 pro 1'000)	17	19	14	15	17	82
Ersatz- synodalen	3	3	3	3	3	15

2.1.2 Zuständigkeit für die Vorbereitung der Wahlvorschlagslisten

Gemäss § 7 Abs. 1 LKG wird es den Wahlkreisvorsitzenden der fünf Wahlkreise obliegen, in Absprache mit den Kirchgemeinderäten des Wahlkreises die Wahlvorschlagsliste der Wahlkreise zu erstellen. Darauf sind alle Personen aufgeführt, die sich zur Wahl stellen.

Der Kirchenrat beantragt, dass diese Regelung bereits bei der Vorbereitung der Synodalwahlen 2022 angewandt wird, d. h. noch vor dem offiziellen Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen. Dazu mögen die Synodalinnen und Synodalen in der Zusammensetzung der zukünftigen Wahlkreise zusammentreten und je eine Person als Vorsitzende*n und als stellvertretende*n Vorsitzende*n wählen.

Die Wahlkreiseinteilung sieht wie folgt aus:



Nach erfolgter Wahl mögen die Synodalinnen und Synodalen der vorsitzenden Person ihres Wahlkreises mitteilen, ob sie für die Amtsperiode 2022-2024 kandidieren möchten. Die Wahlkreisvorsitzenden prüfen, wie viele Kandidat*innen fehlen, um eine komplette Wahlvorschlagsliste erstellen zu können.

2.1.3 Von den Wahlkreisvorsitzenden zu beachten

Das Landeskirchengesetz schreibt den Wahlkreisvorsitzenden zusammen mit den Kirchgemeinderäten vor, bei der Erstellung der Wahlvorschlagslisten auf folgende Punkte zu achten:

- 1. Die Listen müssen je zwei bis vier Kandidierende enthalten, die mit einem bischöflichen Auftrag in der Seelsorge tätig sind. Kandidieren weniger als zwei in der Seelsorge tätige Personen, sind die minimal erforderlichen Listenplätze mit anderen Kandidaten und Kandidatinnen zu besetzen. (§ 7 Abs. 2 LKV)
- 2. Die Listen sollten so mit Kandidierenden zusammengesetzt sein, dass
 - a. eine gute regionale Verteilung der Kandidierenden innerhalb eines Wahlkreises,
 - b. eine ausgewogene Geschlechterverteilung,
 - c. auch die Migrationsgemeinden (Missionen) angemessen mit Kandidaturen vertreten sind (§ 7 Abs. 4 LKV).

2.1.4 Kostenübernahme

Da neu die Wahlkreisvorsitzenden der Synode und nicht mehr die Kirchenvorsteherschaften die Hauptverantwortung für die Erstellung der Wahlvorschlagslisten tragen, schlägt der Kirchenrat vor, dass der Druck der Wahlvorschlagslisten und der Wahlzettel (leer und im Fall von § 8 Abs. 2 LKV auch vorgedruckt) von der Landeskirche finanziert werden. Dadurch müssen die Kirchgemeinderäte den kirchgemeindeübergreifenden Aufwand inskünftig nicht mehr untereinander aufteilen und abrechnen.

2.2 Synodalwahlen gemäss dem KOG 1968

2.2.1 Mandate

Vor allem aufgrund der Kirchenaustritte hat sich die Zahl der Stimmberechtigten in den letzten vier Jahren um fast 2'500 Personen reduziert, was knapp 5 % ausmacht. Waren es für die letzte Synodalwahl noch 50'418 Stimmberechtigte, so sind es für die neue Wahl noch 47'940. Dies hat zur Folge, dass sich die Synode im Fall der Weitergeltung des KOG von bislang 96 Mitgliedern auf 89 verkleinern würde. Sieben Wahlkreise würden je ein Mandat verlieren.

Wahlkreise		Anzahl	Anzahl Mandate	Davon sind	Er-		
		Stimm- berechtigte		Geist- liche	Laien	Freie	satz
Wahlkreis 1	Arbon	4'821	9	4	5	-	3
Wahlkreis 2	Romanshorn	5'379	10	4	5	1	3
Wahlkreis 3	Bischofszell	4'489	8	3	4	1	3
Wahlkreis 4	Weinfelden	4'343	8	3	4	1	3
Wahlkreis 5	Müllheim	1'875	3	1	2	0	3
Wahlkreis 6	Frauenfeld	6'790	13	6	7	0	3
Wahlkreis 7	Kreuzlingen	5'455	10	4	5	1	3
Wahlkreis 8	Steckborn	3'282	6	2	3	1	3
Wahlkreis 9	Sirnach	4'008	8	3	4	1	3
Wahlkreis 10	Tobel	3'828	7	3	4	0	3
Wahlkreis 11	Fischingen	3'670	7	3	4	0	3
Total Mandate		47'940	89	36	47	6	33

2.2.2 Vorbereitung

Für den Fall, dass die Synodalwahlen 2022 nochmals gemäss KOG laufen sollten, soll die Vorbereitung der Wahlvorschlagslisten der 11 alten Wahlkreise dennoch von den fünf provisorisch gewählten Wahlkreisvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden weitergeführt werden. Ein Wechsel der Zuständigkeit zu den Kirchenvorsteherschaften würde den Prozess verkomplizieren.

Die untenstehende Liste ordnet die elf alten Wahlkreise der Verantwortung der fünf Vorsitzenden der neuen Wahlkreise zu.

neue Wahlkreise			alte Wahlkreise				Abweichungen		
1 Arbon	17	3	1	Arbon	9	3	+2		
	AIDOII	Τ1	3	2	Romanshorn	10	3	- 2	
				5	Müllheim	3	3		
2 Frauenfeld	19	3	6	Frauenfeld	13	3	+3		
			8	Steckborn	6	3		mit KG Ermatingen	
3	Kreuzlingen	14	3	7	Kreuzlingen	10	3	-4	ohne KG Ermatingen
4	4 Münchwilen	15	15 3	9	Sirnach	8	3	0	ohne KG Wängi
-	Munchwhen	1	3	11	Fischingen	7	3	O	
		17		3	Bischofszell	8	3		
5 Wein	Weinfelden		17 3	4	Weinfelden	8	3	+6	
				10	Tobel	7	3		mit KG Wängi
82 15		15			89	33	+7		

Die Wahlkreisvorsitzenden müssen bei Geltung des alten Wahlmodus teilweise mehr Kandidierende als Synodalen, auf jeden Fall mehr Kandidierende als Ersatzsynodalen finden (je 3 pro Wahlkreis).

3 Referendumsmöglichkeit

Mit der neuen Landeskirchenverfassung werden die direktdemokratischen Rechte deutlich gestärkt: Eingeführt werden das fakultative Referendum und das Initiativrecht. Andererseits wird jedoch die Bedeutung des obligatorischen Referendums verkleinert, da die neue Verfassung nur noch rund einen Drittel des Umfangs des bisherigen KOGs aufweist (KOG: 121 §§; LKV: 43 §§). Damit unterstehen zwei Drittel der Rechtsmaterie des bisherigen KOGs, die in Zukunft in den Gesetzen zu finden sein werden, nur noch dem fakultativen Referendum. Diese Veränderung ist gewollt, um in Zukunft etwas einfacher auf Veränderungen reagieren zu können. Dafür gibt es aber neu ein fakultatives Referendum.

Rechtlich gesehen können die Stimmberechtigten und die Kirchgemeinden aber das fakultative Referendum noch gar ergreifen, da dieses erst mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung eingeführt wird. Ein Referendum muss innerhalb von 30 Tagen ab Publikation des Synodenbeschlusses bzw. Gesetzes angemeldet werden (§ 19 Abs. 4 LKV). Wenn die Publikation irgendwann im Sommer oder Spätherbst erfolgt, kann das Referendum im Januar aber gar nicht mehr ergriffen werden.

Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass die Synode die Referendumsmöglichkeit gegen die beiden neuen Gesetze nach deren Publikation zulassen sollte, indem sie das Referendumsrecht gemäss § 19 LKV bereits bei der Publikation der beiden Gesetze zulässt.

Der Kirchenrat schlägt vor, die beiden Gesetze unmittelbar nach der Synodensitzung zu publizieren, d.h. noch bevor der Grosse Rat die Genehmigung der Verfassung erteilt hat, um so die Frage des Referendums bereits geklärt zu haben, wenn die Genehmigung eintrifft.

Würde das Referendum ergriffen, hätte dies allerdings zur Folge, dass das Gesetz nicht in Kraft treten würde. Da die beiden Gesetze wesentliche Teile des bisherigen KOGs übernehmen, sollte in diesem Fall alle drei Rechtserlasse ausgesetzt werden und das KOG von 1968 in Geltung bleiben, bis das Kirchenvolk über das Referendum entschieden hat. Dies hätte dann auch zur Folge, dass die Gesamterneuerungswahlen 2022 noch gemäss dem KOG durchzuführen wären.

4 Publikation der Synodenbeschlüsse

4.1 Erfordernis der amtlichen Publikation

Gemäss § 12 Abs. 3 KOG hat der Kirchenrat die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen in der Landeskirche im Amtsblatt des Kantons Thurgau zu veröffentlichen. Ebenfalls muss er die Einladung zu den Synodensitzungen im Amtsblatt veröffentlichen (§ 9 Abs. 4 SynRegl). Die Änderung von Verordnungen hat der Kirchenrat bislang aufgrund der bisher geübten Praxis im Amtsblatt publizieren lassen. Eine Veröffentlichung aller Synodenbeschlüsse war jedoch nie Praxis. Da es die Möglichkeit des fakultativen Referendums gegen Synodenbeschlüsse bislang nicht gibt, war deren offizielle Publikation auch nicht von unmittelbarer Relevanz.

Dies ändert sich nun mit den neuen Rechtsgrundlagen. Damit die Stimmberechtigten überhaupt wissen, wogegen sie das Referendum ergreifen könnten, müssen sie über die Beschlüsse der Synode offiziell in Kenntnis gesetzt werden. Gemäss § 23 Abs. 3 Ziff. 10 LKV ist die Synode dafür zuständig, das offizielle Publikationsorgan der Landeskirche zu bestimmen. Im Publikationsorgan wird in Zukunft also nicht nur publiziert, wie die katholischen Stimmberechtigten gestimmt und gewählt haben, sondern auch, was die Synode beschlossen hat.

Falls die Referendumsmöglichkeit für den Erlass der beiden neuen Gesetze umgesetzt werden soll (betr. vorstehenden Punkt 3), möge die Synode bereits jetzt eine Publikationsform für die Beschlüsse der Synode festlegen.

4.2 Umsetzung

Der Kirchenrat schlägt zwei Varianten zur Festlegung der amtlichen Publikationsform vor:

Amtsblatt	Pfarreiblatt forumKirche und Website				
Das Amtsblatt wird durch die Staatskanzlei des Kantons Thurgau herausgegeben.	Das Pfarreiblatt forumKirche wird seit 2020 von der Kath. Landeskirche Thurgau herausgegeben.				
Es kann abonniert werden (CHF 78 pro Jahr) oder kostenfrei im Internet heruntergeladen werden (www.amtsblatt.tg.ch).	Es wird allen Mitgliedern der Landeskirche, die seinen Erhalt nicht ausdrücklich abgelehnt haben, kostenfrei zugestellt (ein Exemplar pro Haushalt). Zudem kann es im Internet heruntergeladen werden (www.forumkirche.ch).				
Es erscheint wöchentlich (52 Ausgaben pro Jahr).	Es erscheint vierzehntäglich (24 Ausgaben pro Jahr).				

Positiv: Aufgrund seiner offiziellen Stellung ist es Positiv: Es erreicht die katholische Wohnbevölkerung grundsätzlich ein guter Ort für die amtlichen Publikawesentlich besser als das Amtsblatt. Es wird als offitionen der Landeskirche. zielles Organ der kath. Kirche im Thurgau wahrgenommen. Die Redaktion berichtet ohnehin stets über die Synodensitzungen. Negativ: Von der Zielgruppe her ist es jedoch nur Negativ: Es ist primär eine pastorale Zeitschrift. Die mässig passend für die Landeskirche: Die Leser-Publikation von längeren Beschlüssen und Rechtsschaft ist recht eingeschränkt auf einige wenige texten scheint aus heutiger Sicht sehr unpassend. Branchen und Funktionen. Man erreicht mit ihm si-Sollte der Charakter der Zeitschrift verändert wercher keine breite Öffentlichkeit. den, müsste mit der Kath. Landeskirche Schaffhausen und den pastoral Verantwortlichen beider Kan-Zudem ist die Publikation vergleichsweise teuer: tone ein Übereinkommen erzielt werden. CHF 2.18 pro Millimeterzeile. Mit Mehrkosten ist nicht zu rechnen, da die Landeskirche bereits rund 80 % der Kosten finanziert. Optimierung: Das Pfarreiblatt soll in einer Box, die neben dem Bericht über die Synodensitzung steht, auf die dem Referendum unterstehenden Beschlüsse hinweisen und auf deren Publikation auf der Website der Landeskirche verweisen. So kann auf den Abdruck des vollen Wortlauts der Erlasse und Beschlüsse verzichtet werden.

Der Kirchenrat empfiehlt der Synode die Variante Pfarreiblatt in Verbindung mit der Website der Landeskirche. Dem Anliegen der Verbreitung der Information wird besser entsprochen als mit dem Amtsblatt. Dass die Beschlüsse nicht im Wortlaut abgedruckt werden, sondern auf der Website der Landeskirche zu beziehen sind, darf in der heutigen Zeit als zumutbaren Mehraufwand beurteilt werden.

5 Anträge

Der Kirchenrat stellt der Synode folgenden Antrag:

Die Synode **beschliesst** im Blick auf die mögliche Änderung der Rechtsgrundlagen (KOG-Revision) folgende **Übergangsbestimmungen**:

- 1. Die Mitglieder der Synode wählen in den gemäss § 4 Landeskirchengesetz (LKG) vorgesehenen fünf Wahlkreisen die Wahlkreisvorsitzenden und die stellvertretenden Wahlkreisvorsitzenden. Die Wahlen erfolgen im Anschluss an die Synodensitzung vom 21. Juni 2021, spätestens aber bis 31. August 2021.
- 2. Den Wahlkreisvorsitzenden, bei deren Verhinderung den stellvertretenden Wahlkreisvorsitzenden, obliegt die Vorbereitung der Wahlvorschlagsliste für die Synodalwahlen in ihren Wahlkreisen gemäss § 7 Abs. 1-4 LKG.
- 3. Im Fall, dass der Kirchenrat anordnet, die Gesamterneuerungswahl vom 13. Februar 2022 gemäss den Bestimmungen des KOG durchzuführen, sind die Wahlkreisvorsitzenden und ihre Stellvertretungen für die Erstellung der Wahlvorschlagslisten in den elf alten Wahlkreisen zuständig: Der Vorsitz von Arbon ist für die Wahlkreise 1 und 2, der Vorsitz von Frauenfeld für die Wahlkreise 5, 6 und 8, der Vorsitz von Kreuzlingen für den Wahlkreis 7, der Vorsitz von Münchwilen für die Wahlkreise 9 und 11, der Vorsitz von Weinfelden für die Wahlkreise 3, 4 und 10 verantwortlich.

- 4. Die Landeskirche besorgt und finanziert den Druck der Wahlvorschlagslisten und Wahllisten gemäss den Angaben der Wahlkreisvorsitzenden. In Absprache mit den Kirchgemeinderäten kann die Landeskirche auch weitere Aufgaben zentral organisieren und finanzieren (Druck der Stimmrechtsausweise, Einpacken und Versenden der Unterlagen).
- 5. Nach erfolgter Gesamterneuerungswahl laden die Wahlkreisvorsitzenden die Synodalen und Synodalinnen ihres Wahlkreises zur ersten Wahlkreisversammlung ein, um den Vorsitz neu zu wählen (§ 10 Abs. 1 LKG). Nach dieser Wahlkreisversammlung endet die Amtszeit der im Sommer 2021 gewählten Vorsitzenden.
- 6. Nach Annahme der neuen Landeskirchenverfassung (LKV) durch das katholische Stimmvolk des Kantons Thurgau publiziert der Kirchenrat das Gesetz über die Landeskirche (LKG) und das Gesetz über die Kirchgemeinden (KGG) auf der Website der Landeskirche. Er setzt einen Verweis auf die Webpublikation im Pfarreiblatt forumKirche, verbunden mit dem Hinweis, dass die beiden Gesetze dem fakultativen Referendum gemäss § 19 LKV unterstehen; Referendumsabsichten sind innerhalb von dreissig Tagen nach der Veröffentlichung beim Kirchenrat anzumelden (§ 19 Abs. 4 LKV).

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Der Generalsekretär:

Cyrill Bischof Urs Brosi